



## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### Zweitwohnungssteuer in Sachsen-Anhalt

Steuergegenstand kommunaler Zweitwohnungssteuersatzungen in Sachsen-Anhalt sind regelmäßig auch sog. Bungalows, die auf Erholungsgrundstücken i. S. v. §§ 312 ff. des Zivilgesetzbuches der DDR errichtet wurden.

Die (Trink-)Wasserversorgung dieser Bungalows erfolgt regelmäßig aus Brunnen auf den jeweiligen Grundstücken oder ein Brunnen versorgt mehrere Bungalows mit Trinkwasser.

Dem Vernehmen nach, soll es auch in Sachsen-Anhalt Fälle geben, in welchen das so (privat) geförderte Wasser diverse Grenzwerte überschreitet, sodass es sich nicht um Trinkwasser im Sinne der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) handelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass die Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer voraussetzt, dass die entsprechende Wohnung bzw. das Grundstück mit Trinkwasser versorgt ist? Wenn nein, bitte begründen.
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass die Eignung einer Räumlichkeit zum wenigstens vorübergehenden Wohnen voraussetzt, dass das dort verfügbare Wasser für alle Zwecke genutzt werden kann, die mit dem „Wohnen“ notwendigerweise verbunden sind, insbesondere also zum Trinken und Kochen? Muss das Trinkwasser Anforderungen der TrinkwV entsprechen? Wenn nein, bitte begründen.